

Opfer fällt. Die vom Hrsg. getroffene Auswahl erscheint wohl gelungen; für seine Mühewaltung gebührt ihm Dank.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

## Systematische Theologie

GESETZ UND FREIHEIT. Hrsg. *Johann Reikerstorfer*. Wien: Herder 1983. 149 S.

„Gesetz“ hat in der christlichen Theologie, insbesondere in Verbindung oder Entgegensetzung zu den Begriffen „Gnade“, „Evangelium“ und „Freiheit“, eine zentrale Rolle gespielt. erinnert sei nur an Luthers Satz, „nahezu die ganze Schrift und das Verstehen der gesamten Theologie hängen am rechten Verstehen von Gesetz und Evangelium“ (WA 7, 502, 34), oder an das ganz anders klingende Wort K. Barths, das Gesetz sei die Form des Evangeliums. Ebenso häufig wie ein heuristisch fruchtbares Umgehen mit diesen Begriffspaaren ist aber auch ihr hermeneutisch unzureichend geklärter Einsatz. Einen solchen mißverständlichen Gebrauch aufzuarbeiten, ist Thema des Beitrages von *G. Braulik* („Gesetz als Evangelium. Rechtfertigung und Begnadigung nach der deuteronomischen Tora“, 9–19). B. wendet sich gegen die Engführung des Begriffs „Evangelium“, die damit nicht mehr allgemein Gottes Erlösungszusage, Rechtfertigung und Begnadigung bezeichnet, sondern ihn allein auf das Schrifttum der Evangelien bezieht, so daß die Schriften des AT bloß als „Gesetz“, als Forderung Gottes und Inbegriff menschlicher Selbsterlösung, erscheinen. B. kann dagegen an verschiedenen Zentrallaussagen der dtn. Tora (z. B. Dtn 4, 29–31; 6, 24–25; 9, 4–6; 24, 10–13. 29–30) nachweisen, daß dieses Gesetz in der Situation des Alten Bundes ebenfalls „Evangelium“ ist, d. h. für Israel Rechtfertigung und Gnade vermittelt. Die Aufhebung unzulässiger Polarisierungen und Alternativen ist auch das Anliegen des Beitrages von *G. Greshake* („Freiheit oder Gnade? Zum Verhältnis zweier Programmworte menschlichen Selbstverständnisses“, 21–47), der zugleich ein theologisches Dauerthema aufgreift. „Wie verhalten sich das Sich-selbst-Bestimmen des Menschen und sein Bestimmwerden durch Gott zueinander? ... Muß man nicht, um in Freiheit sich selbst zu bestimmen, Gnade, d. h. Bestimmwerden durch Gott und Abhängigsein von ihm, abstreifen? Ist also das Zueinander von Freiheit und Gnade eine Alternative: Freiheit oder Gnade? Welchen Sinn hat aber dann die Überzeugung des christlichen Glaubens, daß Freiheit gerade dort ist, wo Gottes Gnade sie schenkt: Freiheit durch Gnade?“ (22). Um das strittige Verhältnis beider Größen deutlicher zu erfassen, vergegenwärtigt G. zunächst die theologiegeschichtlich nachhaltigsten Zuspitzungen der angeführten Fragen – der Streit zwischen Augustinus und Pelagius sowie M. Luthers Sicht von der Freiheit eines Christenmenschen. Dieser Durchblick leitet über zu einer systematischen Skizze, die Freiheit als dialogisches Geschehen und das Geschehen des Dialoges als Gnade zu verstehen sucht. Diese Bestimmung läßt sich ansatzhaft an der Analogie gelingender zwischenmenschlicher Beziehungen verifizieren: Personale Liebe läßt die Partner und ihr Handeln nicht als einander einschränkend und begrenzend erfahren, sondern läßt ihre jeweilige Freiheit und ihr jeweiliges Selbstsein am anderen zu sich selbst kommen; die Liebe bewirkt ihr gegenseitiges Mehrwerden durch das Mehrwerden ihrer Gemeinsamkeit. „So gesehen, bedeuten auch Gnade und Freiheit (Bestimmung durch Gott und Selbstbestimmung) weder Gegensätze, noch verlangen sie nach Auflösung der in ihnen angezeigten Spannung, sondern sie finden ihre Integration im Vollzug der Liebe selbst“ (41). Inwieweit das Verhältnis von Freiheit und Gesetz im Bereich der sozialen Daseinsverwirklichung des Menschen aus der Sicht der Moral- und Rechtsphilosophie I. Kants zureichend zu konzipieren ist, lautet die Hauptfrage der um die Begriffe ‚Naturgesetz‘, ‚Sitte‘, ‚Recht‘ und ‚Moral‘ kreisenden Überlegungen *R. Langthalers* („Freiheit und Gesetz. Ein kantischer Problemaufriß“, 49–63). Als besondere Prüfsteine für die Überzeugungskraft einer genuin theologischen Bestimmung von Recht und Gesetz erweisen sich immer wieder die Antithesen der Bergpredigt, die zuweilen als völlige Infragestellung dieser Institutionen gelesen werden. *H. Merklein* („Die Antithesen der Bergpredigt (Mt 5) nach der Intention Jesu“, 65–84) plädiert für

eine differenziertere Auslegung? „Was Jesus positiv mit den Antithesen verlangt, ist radikale, rechtliche Begrenzung nicht duldende Zuwendung zum Mitmenschen, wie sie sich aus der jetzt offenbaren, eschatologischen Barmherzigkeit Gottes ergibt“ (76). Gesetz und Recht bleiben aber notwendig, wenn Jesu Intention durch egoistische Ausnutzung der Hinwendung zum Nächsten nicht in ein absurdes Gegenteil verkehrt werden soll. Jedoch verpflichtet auch bei der Aufstellung einer Rechtsordnung Jesu Weisung „zur wachsamem, kritischen und aktiven Sorge, daß die Gesetze im staatlichen und noch mehr im kirchlichen Bereich nicht gegen den Menschen ausgespielt werden, um den es letztlich auch den Gesetzen gehen sollte“ (77). Um eine Klärung der Stellung Jesu zur Torah und dem Verhältnis dieser Position zur paulinischen Sicht von Gesetz und Evangelium geht es *F. Mussner* („Gesetz und Evangelium, paulinisch und jesuanisch gesehen“, 85–97). Der Aufsatz von *O. H. Pesch* („Gesetz und Evangelium. Eine lutherische Formel als Herausforderung für die katholische Ekklesiologie“, 99–129) erschien bereits in: ders., „Gerechtfertigt aus Glauben. Freiburg / Basel / Wien 1982, 56–94 (vgl. rez. in: *ThPh* 58 [1983] 614–616). Das Selbstverständnis menschlicher Freiheit, wie es sich philosophisch artikuliert, und die Grundlagen authentischer Existenz, wie sie im Horizont biblischer Offenbarung hervortreten, reflektiert abschließend *J. Reikerstorfer* („Zur Frage nach dem ‚wahren‘ Menschen“, 131–148). – Im Gesamturteil: ein Band, der zum konstruktiven Mitdenken einlädt, weil alle beteiligten Autoren nirgendwo mit dem falschen Schein dogmatischer Selbstgewißheit auftreten, sondern auf Argumentationslinien aufmerksam machen, die dem Leser zum selbständigen Weiterdenken verhelfen.

H.-J. HÖHN

BARREDO, FERNANDO, *Las Iglesias. Desarrollo de una Teología de la Iglesia Particular en el Concilio Vaticano II* (Teológica Ecuatoriana 11). Quito: Ediciones de la Universidad Católica 1983. 384 S.

Das Buch mit dem bezeichnenden Titel „Die Kirchen. Entwicklung einer Theologie der Partikularkirche auf dem II. Vatikanischen Konzil“ verspricht eine interessante Thematik. Es handelt sich ja tatsächlich um ein Thema, das nicht nebensächlich ist, bei dem vielmehr die Linien der konziliaren Ekklesiologie brennpunktartig zusammenlaufen. Der Neuentdeckung der bischöflichen Kollegialität liegt vor allem die Erkenntnis von der Vielheit der Kirchen zugrunde, die zueinander in Gemeinschaft stehen. – Die Untersuchung gliedert sich in fünf Kap.: die ersten vier Kap. (17–301) beschäftigen sich mit den vier Sitzungsperioden des Konzils (von 1962, 1963, 1964 und 1965), während B. im letzten Kap. seine Arbeit mit einer systematischen Zusammenschau („Theologie der Partikularkirche als Schlüssel für eine Theologie der Kirche“, 299–345) abschließt. Der Vf. hat für den überwiegenden Teil seiner Untersuchung ein chronologisches Vorgehen gewählt, wobei allerdings nicht der Zeitpunkt der Proklamation der Konzilsdokumente, sondern die Zeit ihrer Ausarbeitung maßgeblich war. Diese Vorgehensweise bot sich deswegen als sinnvoll an, weil dadurch am ehesten Wiederholungen und Überschneidungen vermieden werden konnten. Auch konnte so eine größere Übersichtlichkeit bewahrt werden.

Mit großer Sorgfalt widmet sich B. den Fällen, in denen bestimmte Einzelaussagen in den Vorbereitungs-schemata aufgrund der Interventionen von Konzilsvätern in einen anderen Kontext geraten. So schien z. B. die Partikularkirche dadurch definiert zu werden, daß sie jurisdiktionsmäßig an einen Bischof gebunden ist, während in der Endfassung umgekehrt der Bischof durch seine Zuordnung zu einer Partikularkirche definiert wird (78 ff. und 149 ff.). Ferner macht der Vf. auf gewisse Unstimmigkeiten der verschiedenen Konzilstexte untereinander bzw. auch auf Widersprüche in der offiziellen Interpretation durch die Konzilskommission, die die Texte vorlegte, aufmerksam. So ließ z. B. Paul VI. in *Unitatis redintegratio* 16 den Ausdruck „*ius et officium*“ durch „*facultas*“ ersetzen. Im Dekret über die Ostkirchen (vgl. OE 5) blieb der genannte Ausdruck jedoch stehen (198). Und dort wird nicht nur den Ostkirchen, sondern auch den Westkirchen (im Plural!) das Recht zur Selbstleitung nach der eigenen besonderen Ordnung zuerkannt. – Im systematischen Schlußteil betont B. daß es in der Ekklesiologie um den „wirklich menschlichen Charakter des Wortes Gottes“ geht: „Es ist nicht